



Richtige Abrechnung von Zahnersatz-Reparaturen

Zahnersatz-Reparaturen sind oftmals die Stiefkinder der zahnärztlichen Abrechnung: Niemand kennt sich so richtig aus und wenn der Patient seine Rechnung sofort nach der Eingliederung begleiten möchte, wird schnell am PC eine scheinbar passende Reparatur im Praxisprogramm ausgewählt und ungeprüft übernommen. In vielen Praxen herrscht Mitarbeitermangel und eine suboptimale Abrechnung der erbrachten Leistungen verkürzt die Einnahmen und verkleinert den nötigen Spielraum, um wettbewerbsfähige Gehälter zahlen zu können. Dies führt in eine Abwärtsspirale, die ich dann in meinen Praxisberatungen aufzuhalten versuche. Im Folgenden präsentiere ich einen Fall aus einer dieser Beratungen: Der betroffene Patient klagte die abgeplatzten Verblendungen an den Teleskopkronen seiner teilweise implantatgetragenen Prothese. Die Untersuchung und Röntgendiagnostik ergaben, dass die beiden natürlichen Zähne 11 und 21 nicht erhaltungswürdig waren. Nach eingehender Aufklärung und Beratung wurde ein Termin für die Extraktion vereinbart und die implantat- und zahngetragene Prothese zur Erneuerung der Komposit-Vollverblendungen und zur Erweiterung um 11 und 21 ins Labor geschickt.

konstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar. Wird die Funktionsfähigkeit einer implantatgetragenen Prothesenkonstruktion durch die Erweiterung von Zähnen wiederhergestellt, ist Befund-Nr. 7.7 einmal je Prothese ansetzbar.“

Aber wie sieht es nun mit den Honoraren aus? Da die Reparatur als andersartige Versorgung einzustufen ist, bilden die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und die BEB die Abrechnungsgrundlage. Für die Erneuerung der Verblendungen ist viermal die GOZ-Nr. 2310 ansetzbar und für die Erweiterung der Prothese die GOZ-Nr. 5260. Die Liebhaber des 2,3-fachen Satzes erzielen damit ein Zahnarzhonorar von 109,97 EUR. Würde es sich bei der Prothese um eine konventionelle Versorgung handeln – also mit vier zahngetragenen Teleskopkronen, Erneuerung vestibulärer Verblendungen und den zwei Erweiterungen, so wären die BEMA-Positionen viermal 24b und einmal 100b ansatzfähig, mit einem Kassenhonorar von aktuell 240,36 EUR. Das ist mehr als das Doppelte des 2,3-fachen GOZ-Honorars und der Abstand vergrößert sich mit jeder Erhöhung des Zahnersatzpunktwerts. Wer hier ins Grübeln kommt und etwas

se	se	se	st	se	t	se	x		x	se	t	se	st	se	se	se
18	17	16	15	14	13	12	11	✓	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	✓	31	32	33	34	35	36	37	38
e	e	e	t	t								t	t	e	e	e

Für den in der Grafik dargestellten Befund waren nun die korrekten Honorarpositionen und die richtigen Festzuschüsse zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl zahngetragene als auch implantatgetragene Teleskope neu zu verblenden waren. Die Frage, ob für die Verblendung der zahngetragenen Teleskopkronen Befund-Nr. 6.9 oder Befund-Nr. 7.3 anzusetzen ist, wird im offiziellen Handbuch *Wiederherstellungen im Festzuschusssystem* der KZVH und KZVN wie folgt beantwortet:

„Befund-Nr. 7.3 ist ansetzbar, wenn bei vorhandenen Teleskopkronen in einer Suprakonstruktion die Erneuerung von Verblendungen (Facetten) erforderlich ist. Auch für die zahngetragenen Teleskopkronen ist für die Erneuerung der Verblendung Befund-Nr. 7.3 (und nicht Befund-Nr. 6.9) anzusetzen, da es sich insgesamt um eine Suprakonstruktion handelt, die der Befundklasse 7 im Wiederherstellungsfall zuzuordnen ist. Die Begriffe „implantatgetragener Zahnersatz“, „implantatgetragene Prothese“ und „Suprakonstruktion“ bezeichnen Zahnersatz, bei dem mindestens ein Bestandteil implantatgetragen ist. Befund-Nr. 7.7 ist für Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesen-

ändern möchte, dem empfehle ich den Besuch eines meiner Online-Seminare zur Abrechnung von Zahnersatz-Reparaturen, in denen solche und andere schwierige Fälle vorgestellt werden. Insbesondere werden dort auch zahntechnische Leistungen sowohl für die Abrechnung nach BEL als auch nach der BEB besprochen.

Informationen zu den Terminen finden Sie unter www.synadoc.ch



Infos zum Unternehmen



Infos zur Autorin

Synadoc AG
Gabi Schäfer
Tel.: +41 61 5080314
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.de



ALWAYS THE RIGHT CHOICE!

Neu:
Für Ihre
nachhaltige
Praxis-
hygiene



Aus Zwei mach Vier. Die Desinfektions- und Reinigungsfamilie für Ihre Sauganlage wächst. Seit 1965 überzeugen Orotol® plus und MD 555 cleaner in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken weltweit. Weil Wirkung und Zuverlässigkeit unschlagbar sind. Nun erweitern wir das Erfolgsteam. Orotol® plus pH 7 und MD 555 cleaner organic kombinieren ab sofort Sicherheit und Nachhaltigkeit für Ihre Praxis. Wirksam und schonend durch pH-Neutralität sowie Zitronensäure. Natürlich made in Germany.
Mehr auf www.duerddental.com/nachhaltige-hygiene

**DÜRR
DENTAL**
DAS BESTE HAT SYSTEM